

Lorenzo Sguaitamatti: Der spätantike Konsulat. Freiburg/Schweiz: Academic Press Fribourg 2012 (Paradosis 53). XII, 314 S., 12 Abb. EUR 48.00. ISBN 978-3-7278-1713-7.

Die von Lorenzo Sguaitamatti vorgelegte, institutionengeschichtlich orientierte Untersuchung des spätantiken Konsulats ergänzt von einer anderen Seite in willkommener Weise etwas ältere Studien zur römischen Führungsschicht beziehungsweise zum Senatorenstand in der Spätantike¹ und setzt zugleich Forschungen zum Senat der Kaiserzeit und zum Verhältnis von Senat und Kaiser mit Blick auf den Konsulat in die spätrömische Zeit fort². Zudem spielen bei Sguaitamatti die in altertumswissenschaftlichen Publikationen jüngerer Zeit häufiger im Vordergrund stehenden Repräsentationsanliegen eine nicht unwichtige Rolle, die mit einem Amt und den ihm zugrunde liegenden Befugnissen allgemein sowie mit einer bestimmten Person im besonderen verbunden sein können, sich daneben aber auch auf andere und ergänzende Grundlagen stützen, etwa Herkunft, Laufbahn und Leistung, Kaisernähe und Vernetzung mit Standesgenossen oder Habitus. Diese Aspekte werden hier in die Behandlung des Konsulates in der Spätantike als eines staatlichen Organs integriert, so daß sich ein anderer Blickwinkel als bei allgemein standes- und gruppenbezogenen oder spezifisch einzelpersonenbezogenen Untersuchungen ergibt.

Sguaitamatti handelt sein Thema in sechs Kapiteln ab. Am Anfang stehen allgemein „Kennzeichen, Ehrenrechte und Ehrungen des spätantiken Konsulats“. Unter die Kennzeichen faßt Sguaitamatti die Eponymität, Attribute und Insignien wie die *fascēs*, das Szepter, die *sella curulis*, die Kleidung und die *mappa*, unter Ehrenrechten und Ehrungen des spätantiken Konsuls versteht er die Sklavenfreilassung, den Senatsvorsitz und die Errichtung von Statuen. Insbesondere stellt er die Bedeutung der die anderen Aspekte in den Schatten stellenden Eponymität für den ordentlichen Konsulat heraus, wie sie sich nicht zuletzt in den *fasti consulares* niederschläge, in denen die Konsuln in eine Tradition gestellt wurden, der sie historisch gerecht zu werden bemüht sein

- 1 Vgl. beispielsweise Henrik Löhken: *Ordines dignitatum*. Untersuchungen zur formalen Konstituierung der spätantiken Führungsschicht. Köln/Wien 1982 (Kölner historische Abhandlungen 30); Beat Näf: *Senatorisches Standesbewusstsein in spätrömischer Zeit*. Freiburg/Schweiz 1995 (Paradosis 40); Dirk Schlinkert: *Ordo senatorius und nobilitas*. Die Konstituierung des Senatsadels in der Spätantike. Stuttgart 1996 (Hermes-Einzelschriften 72).
- 2 Vgl. etwa Richard J. A. Talbert: *The Senate of Imperial Rome*. Princeton, New Jersey 1984; André Chastagnol: *Le sénat romain à l'époque impériale*. Recherches sur la composition de l'assemblée et le statut de ses membres. 2. Aufl. Paris 2004 (Histoire 19); Yves Roman: *Empereurs et sénateurs*. Une histoire politique de l'Empire romain. I^{er} – IV^e siècle. Paris 2001.

mußten. Hier bot sich auch ein Ansatzpunkt für die Kaiser, ihre Legitimität unter anderem mit der Übernahme des Konsulats abzustützen. Die Attribute des spätrömischen Konsulats bringt Sguaitamatti mit bestimmten Funktionen des Konsuls in Zusammenhang, wie der Ausrichtung von Spielen und anderen öffentlichen Auftritten; zugleich deutet er sie als Konsul, Kaiser und Hof verbindendes Element und stellt ebenso den Zusammenhang des Konsulats mit römischer Geschichte und Tradition heraus.

Das zweite Kapitel behandelt „Rang und Status des Konsuls“. Hier stellt Sguaitamatti die Rolle des Konsulats in bestimmten Karriereverläufen der Spätantike, zivilen wie militärischen, vor. Er bespricht den Rang des Konsulats in der Hierarchie spätrömischer Würden. Dabei ergaben sich im Laufe des fünften Jahrhunderts Unterschiede zwischen dem Westen und dem Osten des Reiches, da im Osten der Titel eines *consul honorarius* eingeführt und später der Konsulat dem Patriziat untergeordnet wurde. Statusfragen im Zusammenhang mit dem Konsulat und christliche Deutungen diskutiert Sguaitamatti an literarischen Quellen, ebenso zum gesellschaftlichen Ansehen der spätantiken Amtsträger in Anbetracht ihres zivilen oder militärischen Hintergrundes. Gerade die Berücksichtigung militärisch ausgewiesenen Personals für den Konsulat konnte im Westen auf Vorbehalte in Senatskreisen treffen.

Einer besonderen Behandlung in diesem Kontext bedarf das Verhältnis zwischen den Kaisern und ihren Konsuln. Im dritten Kapitel geht Sguaitamatti anhand entsprechender Quellenauszüge der Rolle der Herrscher bei der Konsulernennung nach. Vor allem ermißt er die Bedeutung von Konsulernennungen für besondere politische Akzentsetzungen durch die Kaiser, etwa im Bemühen, Kontinuität zu signalisieren, ferner durch die Ernennung bestimmter Privatleute als Kollegen des Herrschers im Konsulat oder auch, um die Anführer germanischer Gefolgschaften in den *orbis Romanus* zu integrieren. Zwischen dem Herrscher und dem Konsul ergaben sich somit bestimmte Ansatzpunkte für Kooperation und für Konflikt, je nachdem, inwiefern Inszenierungen eines Konsuls in seinem Amt vom Herrscher als Konkurrenz aufgefaßt werden konnten.

In einem eigenen – vierten – Kapitel werden „Die Amtsantrittsfeier und die *spectacula* der Konsuln“ in ihren unterschiedlichen Aspekten nach den einschlägigen Quellenzeugnissen behandelt. Schließlich folgen als fünfter Abschnitt Ausführungen über „Herrscherkonsulate“ und ihre Bedeutung, nicht zuletzt für die Herrschaftsinszenierung und im Zusammenhang mit dem Verhältnis des Herrschers zu der senatorischen Führungsschicht, wie es bereits vice versa im – dritten – Kapitel über das Verhältnis der Herrscher zu ihren Konsuln angeklungen ist. Das sechste Kapitel enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

Den Zugang zu der politischen und gesellschaftlichen Bedeutung des Konsulats im Römischen Reich der Spätantike eröffnet Sguaitamatti in seiner

Untersuchung nach und nach dadurch, daß er die zur Charakterisierung dieses Amtes dienlichen Aspekte in fünf Kapiteln und ihren Unterabschnitten systematisiert und dabei zugleich historisiert. Die historische Dimension berücksichtigt er, indem er zu Beginn jeweils die Ausgangslage des in Frage stehenden detaillierten Themas zum Konsulat in der Zeit des Prinzipats resümierend behandelt, um dann zu den Einzelheiten in der Spätantike fortzuschreiten: Für diesen Zeitabschnitt unterscheidet er, je nach Quellenlage, zwischen den Verhältnissen im vierten Jahrhundert, im fünften Jahrhundert bis zum Ende des weströmischen Kaisertums und in der Zeit der ostgotischen Herrschaft über Italien. Ebenso wird der Osten – oft vergleichend – bis zum Ende der von Justinian geprägten Epoche einbezogen, mit gelegentlichen Ausblicken in die Zeit danach.

Der gesellschaftliche Rang des Konsulats ist mit dessen Qualifikation als Ehrenamt eng verbunden. Vor allem verdeutlicht Sguaitamatti, wie der Kaiser durch die Übernahme dieses Amtes den Konsulat dafür nutzen konnte, eigene Repräsentationsanliegen besonders herauszustellen, ohne daß die mit der Würde des Amtes verbundene ursprüngliche Kollegialität diese hätte beeinträchtigen können. Abgesehen davon geriet der Gedanke der Kollegialität beim Konsulat infolge der Auseinanderentwicklung des Reichsostens und des -westens – in den beiden Reichsteilen wurde häufig je ein Konsul ernannt – und auch aufgrund des Glanzes, den der Herrscher mit der Übernahme des Amtes dem Konsulat und umgekehrt der Konsulat dem Herrscher zu verleihen vermochte, mehr und mehr aus dem Bewußtsein. Konnotationen dieser Art mögen es sein, die die Bezeichnung als *consul* im übertragenen Sinne auch für herausragende Vertreter des Christentums geeignet erscheinen ließ, wenn man beispielsweise an die Benennung Gregors des Großen als *consul Dei*³ auf dem Epitaph des Papstes denkt. Über Sguaitamattis vorsichtig „als Anspielung auf das politische Engagement dieses Papstes für seine Stadt“ (S. 80) aufgefaßtes, damit aber wohl nicht das Wesentliche treffende Urteil hinaus kann diese Bezeichnung Gregors mit dessen Leistungen bei der Glaubensverbreitung verbunden werden, wie es der Kontext nahelegt, und so zugleich anzeigen, daß er in den Jahren um 600 im Westen mit seinen *triumphi*, und zwar gerade auswärts, namentlich in Britannien, Funktionen übernommen hat, die in Rom einst eher mit dem weltlichen Herrscher in Verbindung gebracht wurden.⁴ In diesem Sinne, so könnte man den Gedanken fortsetzen, hat Papst Gregor im geistlichen Bereich Gebiete zurückgewonnen, die der weltliche Herrscher längst verloren hatte. Assoziationen dieser Art werden nicht zuletzt durch den Umgang Justinians und Justins II. mit dem Konsulamt nahegelegt, die aus

3 Ernst Diehl (Hrsg.): *Inscriptiones Latinae Christianae Veteres* I, 1924/1925, 990, 15.

4 Vgl. auch Adolf Lippold: *Consul*. In: *RAC* III, 1957, Sp. 390–404 (von Sguaitamatti nicht herangezogen), hier Sp. 403 f.

der in der Spätantike wachsenden Vereinnahmung dieser Würde durch den Kaiser Konsequenzen ermöglichten, welche die Übertragung des Begriffes auf ein weiter gefaßtes Bedeutungsfeld anhand der im *consul* mitschwingenden Gedankenverbindungen begünstigten. Vom Kaiser diese Würde auf den *patriarcha Occidentis* zu übertragen, war ein nur kleiner Schritt, wenn der weltliche Herrscher im Westen nicht mehr in Erscheinung trat und seiner Aufgabe nicht mehr nachzukommen vermochte.

So weitgehende Schlußfolgerungen liefert Sguaitamatti nicht; er bleibt bei der Interpretation von Quellenauszügen meist vorsichtig und recht zurückhaltend, betrachtet sie vielmehr eher unter dem Gesichtspunkt der von seinem Thema nüchtern vorgegebenen unmittelbaren Sachdienlichkeit. Indem er auf diese Weise bei den verwendeten Quellenstellen nicht immer in wünschenswertem Umfang deren Kontext ergründet, sind seine Interpretationen hier und da problematisch.⁵ Eine Berücksichtigung verschiedener Deutungsebenen ist nämlich um so nötiger, als die Intentionen erzählender Quellen wie der Panegyrik oder der *Historia Augusta* oft verhindern, daß man ihnen Sachaussagen unmittelbar zu entnehmen vermag; sie erfordern vielmehr einfühlsame Interpretation, die weit mehr Ebenen wahrnimmt als im vorliegenden Fall das thematische Interesse allein an der Würde des Konsulats naheulegen scheint.

Dessenungeachtet hat Sguaitamatti eine nützliche Studie vorgelegt, die über den spätrömischen Konsulat orientiert. Es ist heutzutage selten, daß eine Dissertation ein Thema wie dieses auf 250 Textseiten abhandelt und sich dabei auf einen knapp gefaßten Anmerkungsapparat beschränkt, der dennoch

5 Weitere Beispiele nennt die Besprechung dieses Buches von Raphael Brendel. In: *H-Soz-u-Kult*, 8. 10. 2012. Ergänzen könnte man noch folgendes: Trajan war im Jahre 99 nicht Konsul (so aber Sguaitamatti S. 202), vielmehr muß sich Plin. paneg. 56,6–8 auf Trajans zweiten Konsulat beziehen, den er am 1. Januar 98 noch gemeinsam mit seinem Adoptivvater Nerva angetreten hatte; vgl. Plin. paneg. 56,3; 57,1. Der Heermeister Bauto, Konsul 385, war höchstwahrscheinlich kein Christ (anders Sguaitamatti S. 154), auch wenn dies von Otto Seeck: Bauto, in: *RE* III 1, 1897, Sp. 176, noch vorsichtig angenommen und von Arnold H. M. Jones, John Robert Martindale, John Morris: *The Prosopography of the Later Roman Empire*, Bd. 1, Cambridge 1971, S. 159f., nicht ausgeschlossen wird. Zunächst unterstützte Bauto das im sogenannten Streit um den Victoriaaltar 384 mit der dritten Relatio des römischen Stadtpräfekten Symmachus Kaiser Valentinian II. nahegebrachte Anliegen, fügte sich nach der Intervention des Ambrosius aber in die kaiserliche Ablehnung; vgl. Richard Klein (Hrsg.): *Der Streit um den Victoriaaltar. Die dritte Relatio des Symmachus und die Briefe 17, 18 und 57 des Mailänder Bischofs Ambrosius. Einführung, Text, Übersetzung und Erläuterungen v. Richard Klein*. Darmstadt 1972 (*Texte zur Forschung* 7), S. 49; 190 Anm. 5 zu Ambr. epist. 57,3.

gründliche Recherchetätigkeit bekundet, auch wenn nicht alle verfügbaren Darstellungen in wünschenswertem Umfang Verwendung gefunden haben mögen.

Ulrich Lambrecht, Koblenz
lambre@uni-koblenz.de

[Inhalt Plekos 15,2013 HTML](#) [Startseite Plekos](#)
